

Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser Aicher Cent und Nibelungenhalle

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) und der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2014 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser Aicher Cent und Nibelungenhalle beschlossen:

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in der Nibelungenhalle, Ortsteil Gras-Ellenbach und für das Haus Aicher Cent, Ortsteil Hammelbach werden zur Deckung der Betriebskosten und der sonstigen Belastungen Gebühren nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1 Benutzungsgebühren

a) Für den Gebrauch des Festsaaes in der Nibelungenhalle als auch im Haus Aicher Cent werden folgende Gebühren erhoben:

weniger als 6 Stunden	80,00 €
von 6 bis 12 Stunden	140,00 €
von 12 bis 24 Stunden	200,00 €
von 24 bis 32 Stunden	260,00 €
von 32 bis 40 Stunden	320,00 €
von 40 bis 60 Stunden	400,00 €
von 60 bis 80 Stunden	500,00 €
von 80 bis 100 Stunden	600,00 €
von 100 bis 120 Stunden	700,00 €

von 120 Stunden für jede anschließende Stunde 5,00 € / Stunde

b) Die Küchenbenutzung Haus Aicher Cent ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

c) Für die Küchenbenutzung in der Nibelungenhalle entsteht eine Tagespauschale von 65,00 € / Tag.

d) Für auswärtige Veranstalter oder Nutzer (maßgeblich ist der Sitz des Vereins und bei Privatpersonen der Hauptwohnsitz des Vertragspartners) erhöht sich der jeweilige Gebührensatz um 20 %.

e) Für die Nutzung der Säle bzw. Küche wird eine Kautionshöhe in Höhe von 250,- €/Tag erhoben, die nach einwandfreier Rückgabe der Gebrauchssache rückerstattet wird.

f) Gebührentatbestände für besondere Veranstaltungen:
Übungsstunden / Proben /o. ä.:

- bis zu zwei Stunden pro Belegung 6,00 € bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu zwei Stunden pauschal 200,00 €
- bis zu drei Stunden pro Belegung 8,00 € bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr bis zu drei Stunden pauschal 280,00 €
- über drei Stunden bis 5 Std. pro Belegung 10,00 € bzw. bei max. 45 Belegungen pro Jahr von drei bis 5 Stunden pauschal 360,00 €

§ 2 Zusätzliche Sonderkosten

- Ausleihe von Geschirr außer Haus 50,00 €
- Geschirrsatz bei Bruch/Stück 5,00 €
- Reinigung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde pro Stunde 15,00 €
- Stromkostenersatz ab 350 kWh; 0,25 €/kWh

Bei Veranstaltungen/Nutzungen, die nicht den Gebührentatbeständen entsprechen, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, Pauschalbeträge auf der Grundlage der vorgenannten Einzelfestsetzungen zu vereinbaren.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Gebührenbefreiung wird erteilt bei

- Blutspendeterminen
- Altenfeiern durch das DRK, den VdK
- Fastnachtsskindermaskenball bei örtlichen Veranstaltern
Gebührenermäßigung wird gewährt bei:
- Wohltätigkeitsveranstaltungen, sofern der Erlös der Veranstaltung einer Organisation zur Verfügung gestellt wird, deren Gemeinnützigkeit von der Finanzbehörde anerkannt ist **50,00 €/Veranstaltung**
- Veranstaltungen, die durch die Kirchengemeinden durchgeführt werden **50,00 €/Veranstaltung**

Weiterhin ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach ermächtigt, Gebührenbefreiungen in Zweifelsfällen auszusprechen.

§ 4 Sonstige Räumlichkeiten in den Gemeinschaftshäusern

Für den Gebrauch/Anmietung von sonstigen Räumen innerhalb der beiden Gemeinschaftshäuser wie beispielsweise des Kurpfälzer Saales oder des Tagungsraumes im UG (Nibelungenhalle) werden

ab 3 Std. bis 10 Stunden	30,00 €
ab 10 Std. bis 24 Stunden	50,00 € erhoben.

§ 5 Sonstiges

Soweit eine Veranstaltung über die Sperrzeit hinausgeht, ist der jeweilige Veranstaltungsträger verpflichtet, eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.

Soweit Musikaufführungen, die Gema-pflichtig sind, stattfinden, ist der jeweilige Veranstaltungsträger verpflichtet, hiervon die Gema in Kenntnis zu setzen und die Gebühr direkt an die Gema zu zahlen.

Führt ein Veranstaltungsträger nach Zustandekommen eines Mietvertrages eine Veranstaltung nicht durch, so muss er die vereinbarten Gebühren dennoch tragen.

Im Falle des Getränkeauschanks in den Gemeinschaftseinrichtungen ist der Nutzer/Mieter verpflichtet die Getränke durch den Getränkeverleger zu beziehen, der im Mietvertrag hierfür vorgesehen ist.

Der Veranstalter ist haftbar für Schäden während der Mietdauer.

§ 6 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Gebührenordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach jederzeit das Recht von Vereinen, Verbänden, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung (vom 12. Mai 1975) oder des Mietvertrages die Räumung und die Herausgabe des Vertragsgegenstandes ganz oder zeitweilig zu verlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Grasellenbach, den 28.07.2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grasellenbach